

# **Benutzungsordnung**

## **für die öffentliche Bibliothek der Stadt Mechernich**

vom 25.3.1998

i.d.F. der 1. Änderung vom 19.12.2001 und 2. Änderung vom 1.6.2012

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011 in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Mechernich am 15. Mai 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Bibliothek der Stadt Mechernich in Mechernich ist eine öffentliche Einrichtung, die der Bildung der Bevölkerung dient.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis**

Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Bibliothek zu benutzen. Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung der Einrichtung zusätzlich besondere Bestimmungen treffen.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises an. Die Leitung der Bibliothek kann bei Minderjährigen die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.

- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt. Der Verlust des Benutzerausweises und ein etwaiger Wohnungswechsel sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.  
Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.  
Für missbräuchliche Benutzung des Ausweises haftet der Ausweisinhaber.
- (4) Entleihgebühren werden aufgrund der Gebührensatzung erhoben.

## § 4

### **Entleihung, Entleihgebühr, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien entliehen.  
Präsenzbestände werden in der Regel nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| Bücher und Hörbücher      | 3 Wochen, |
| Nintendo-DS-Spiele        | 2 Wochen, |
| DVD, CD und Zeitschriften | 1 Woche.  |
- (3) Entlehene Medien können reserviert werden.
- (4) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Reservierung vorliegt.  
Auf Verlangen sind dabei die entlehene Medien vorzuzeigen.
- (5) Wird eine Gebühr erhoben, so ist diese der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (6) Die Bibliotheksbediensteten sind berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt.  
Werden danach die Medien innerhalb von vier Wochen nicht zurück gebracht, werden rechtliche Maßnahmen ergriffen.  
Ist eine Rückgabe/Einziehung der Medien nicht möglich, wird ein Wertersatz in Rechnung gestellt.

## § 5

### **Jahreskarte und Jahreskarte „plus“**

- (1) Die Jahreskarte gilt für die Ausleihe von Büchern/Zeitschriften ohne quantitative Begrenzung der Ausleihe. Die Jahreskarte kann nur von einer Einzelperson benutzt werden, ist nicht übertragbar und wird nicht verlängert. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird auf Wunsch eine neue Karte ausgestellt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung.

- (2) Die Jahreskarte „plus“ gilt für die Ausleihe von Büchern/Zeitschriften und sonstigen Medien, wie CD, DVD, CD-ROM, Nintendo-DS-Spiele und Hörbücher. Die Jahreskarte „plus“ kann von einer Einzelperson oder einer Familie (d.h. Eltern und deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr) benutzt werden, vorausgesetzt der/die jeweilige/n Name/n sind auf der Karte aufgeführt. Die Jahreskarte „plus“ ist nicht übertragbar und wird nicht verlängert. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird auf Wunsch eine neue Karte ausgestellt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung.

## **§ 6**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Die Höhe der Entleihgebühren ergibt sich aus der Gebührensatzung. Für diese Vermittlung wird die Bibliothek zusätzlich die Portokosten erheben.

## **§ 7**

### **Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei Beschädigungen, Verschmutzungen oder Verlust hat der Kunde – bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter – Schadenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.
- (4) Weder die Büchereimitarbeiterinnen noch die Stadt Mechernich haften für Schäden, die durch die ausgeliehenen Medien entstehen.

## **§ 8**

### **Versäumnisentgelt, Einziehung**

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist neben einer etwaigen Entleihgebühr, die durch eine spezielle Gebührensatzung geregelt wird, ein Versäumnisentgelt zu entrichten.  
Die Versäumnisentgelte sind der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (2) Die Versäumnisentgelte werden ggfs. auf dem Rechtsweg eingezogen.

- (3) Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

## § 9

### Hausordnung

Jeder Benutzer erkennt die von der Bibliothek erlassene Hausordnung an.

## § 10

### Ausschluß von der Benutzung

- (1) Personen mit ansteckenden Krankheiten werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## § 11

### In-Kraft-Treten

- Die 2. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Mechernich tritt zum 1.6.2012 in Kraft.

---

(Die Benutzungsordnung für die öffentlichen Bibliotheken der Stadt Mechernich vom 25.3.1998 wurde zum 1.1.2002 wertgleich auf den Euro umgestellt)

- **Die 1. Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung für die öffentlichen Bibliotheken der Stadt Mechernich vom 19.12.2001 ist am 1.1.2002 in Kraft getreten.**  
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/2001 der Stadt Mechernich am 21.12.2001)
- **Die 2. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek der Stadt Mechernich vom 1.6.2012 ist am 1.6.2012 in Kraft getreten.**  
(veröffentlicht im Mechernicher Bürgerbrief Woche 22/Nr. 11 am 1.6.2012)